

140/0118/2024

Sachbearbeitung: Abteilung 140
Az: Sonja Heid-von Kymmel
Datum: 19.02.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten	18.09.2024	Vorberatung	einstimmige Empfehlung
Magistrat	27.08.2024	Entscheidung	einstimmig beschlossen
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen wird in beiliegender Form beschlossen. Die Satzung tritt zum 01. August 2025 in Kraft.

Begründung:

Grundlage der Satzungs-Neufassung bildet die Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes, Stand 09.2023.

Zu den Anlagen:

1. Die Anlage der Synopse enthält die Gegenüberstellung
 - der bisherigen Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen, Stand 09.2015
 - sowie
 - der Mustersatzung des HSGB, Stand 09.2023.Änderungen sind kommentiert und/oder farblich hinterlegt.
2. Die Anlage der finalen Satzung entspricht der Lesefassung.

Wesentliche Änderungen sind neben den insgesamt detaillierteren Erläuterungen

- § 3 Kreis der Berechtigten legt eindeutig den gemeinsamen Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts von Kind und Eltern in Groß-Umstadt als Voraussetzung fest
- § 3 (2) und § 4 (1) benennen klar die gesetzliche Regelung, dass ein Rechtsanspruch weder auf eine bestimmte Kindertagesstätte – noch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht
- § 4 (3) listet detaillierte Beispiele möglicher Kita-Schließungen auf und legt in (5) fest, dass kein Rückerstattungsanspruch von Kostenbeiträgen während Schließzeiten besteht.
- § 5 regelt das Aufnahmeverfahren – mit einer frühesten Anmeldung nach dem 3. Lebensmonat sowie gesonderte/erforderliche Anmeldungen bei Alterswechsel/Platzwechsel-Wünschen.
- (7) regelt den Verbleib von ortsfremden Kindern in einer Kita – sofern ein Kind während des Kita-Jahres verzieht.
- grundsätzlich war das Bundesseuchengesetz durch das Infektionsschutzgesetz zu ersetzen.
- § 11 formuliert die verschiedenen Ausschlussgründe detaillierter.
- § 12 enthält eine umfassende Regelung zum Datenschutz.